

Bachelorklausur Strafrecht vom 20. Juni 2011

Hilfsmittel: StGB und Schweizerische StPO

Zeit: 5 Stunden

Formelle Hinweise

1. Vorgehen: Analysieren Sie zuerst den Sachverhalt; d.h. identifizieren Sie die wesentlichen Probleme und Fragen des Sachverhalts. Legen Sie dann beim Verfassen der Lösung die Schwerpunkte auf die sachverhaltsrelevanten Probleme und Fragen. Verzichten Sie auf allgemeine Ausführungen ohne Bezug zum Sachverhalt.
2. Tipp: Erstellen Sie vor dem Verfassen der Lösung eine Gliederung und ein Zeitbudget für die Bearbeitung der einzelnen Fragen und Probleme. Richten Sie die Ausführlichkeit der Bearbeitung an der zur Verfügung stehenden Zeit aus.
3. Auf die Begründung kommt es an! Arbeiten Sie mit den Informationen aus dem Sachverhalt. Stellen Sie jeweils den Bezug her zwischen dem Sachverhalt und den Tatbeständen bzw. den Tatbestandsmerkmalen, die Sie prüfen. Achten Sie darauf, dass Sie nicht bloss behaupten, sondern subsumieren und argumentieren. Stützen Sie sich bei der Begründung Ihrer Lösung wo immer möglich auf das Gesetz und geben Sie die einschlägigen Gesetzesartikel genau an.
4. Achten Sie auf eine übersichtliche Gliederung.
5. Formulieren Sie Ihre Überlegungen aus und schreiben Sie nicht bloss stichwortartig.
6. Notieren Sie auf jedem Blatt, das korrigiert werden soll, Ihre Matrikelnummer (keine Namen!). Falls Sie eine andere Muttersprache als Deutsch haben, notieren Sie dies auf dem ersten Blatt. Versehen Sie die Seiten mit Seitenzahlen.
7. Bitte schreiben Sie leserlich und nicht mit Bleistift.
8. Die Bearbeitung des Sachverhalts zum materiellen Strafrecht wird bei der Bewertung mit 80 Prozent gewichtet; die Bearbeitung des Sachverhalts zum Strafprozessrecht mit 20 Prozent.

Viel Glück und Erfolg!

Materiellrechtlicher Teil

Tim hört in einem Restaurant ein Gespräch zweier Männer mit, die sich am Nachbartisch über ihre Geldanlagen unterhalten und in dessen Verlauf der eine dem anderen erklärt, er habe seit der letzten Bankenkrise das Vertrauen in die Banken verloren und bewahre deswegen sein Vermögen nun bei sich zu Hause als Bargeld in einem Tresor auf. Da sich Tim für das Gesprächsthema und vor allem für den Mann mit dem heimischen Tresor interessiert, folgt er den beiden, als diese das Restaurant verlassen. Nachdem sich die beiden Männer vor dem Restaurant verabschiedet haben, folgt Tim jenem, der vom Tresor erzählt hat, unauffällig bis zu dessen Haus. Dort merkt er sich die Adresse der Liegenschaft – es handelt sich um Einfamilienhaus – und schleicht sich unbemerkt davon. Zuhause findet Tim über ein Telefonbuch im Internet heraus, dass an der betreffenden Adresse Otto und Eva Müller wohnen.

Zwei Tage später fährt Tim am späten Nachmittag mit seinem Auto zum betreffenden Haus. In der Innentasche seiner Jacke hat er eine Schreckschusspistole verstaut, die äusserlich von einer schiess-tauglichen Pistole nicht unterscheidbar ist. In den Händen hält er einen Schreibblock sowie einen Kugelschreiber mit dem Logo und dem Schriftzug des städtischen Amtes für Energie, den er anlässlich einer Werbeveranstaltung mal erhalten hat. Tim klingelt an der Haustüre. Als Eva ihm die Türe öffnet, erklärt ihr Tim, er sei Gebäudeinspektor vom städtischen Amt für Energie und müsse im Hinblick auf eine neue Verkabelung im Quartier den Gerätetyp des Stromzählers erfassen. Eva findet es zwar etwas komisch, dass diese Erfassung ohne jede Vorankündigung erfolgt; gleichwohl lässt sie Tim ins Haus und zeigt auf die Treppe, die in den Keller führt. In diesem Moment zückt Tim die Pistole und sagt zu Eva "Zuerst kontrollieren wir noch den Tresor! Los, führ mich zum Tresor". Als Eva realisiert, dass die Pistole, welche sie für echt hält, auf ihren Kopf gerichtet ist, fürchtet sie um ihr Leben, weshalb sie Tim ins Schlafzimmer führt, wo sie ihm den im Kleiderschrank eingebauten Tresor zeigt, dessen Türe verschlossen ist. Es handelt sich dabei um einen Tresor, der sich durch die Eingabe eines Zahlencodes öffnen lässt, was Tim sofort realisiert und auch vermutet hat. Mit weiterhin vorgehaltener Pistole keift Tim "Geld oder Leben! Mach den Tresor auf, und dann alles Geld hier in diesen Rucksack." Tim hält Eva einen Rucksack hin, den er mitgebracht hat, worauf Eva mit zittriger Stimme erklärt "Ich kenne den Zahlencode nicht", was tatsächlich stimmt, "einzig mein Mann kennt den Zahlencode." Tim hält die Aussage von Eva für glaubwürdig und ist für einen Moment ratlos. Dann befiehlt er ihr, sie solle ihm die Mobiltelefonnummer von Otto angeben, was Eva sofort tut. Tim ruft – nach wie vor die Pistole auf Evas Kopf richtend – vom Festnetzanschluss auf Ottos Mobiltelefon an. Obwohl Otto gerade im Auto unterwegs ist und nicht über eine Freisprechanlage verfügt, nimmt er den Anruf entgegen, da er die anrufende Nummer erkennt und denkt, seine Frau müsse ihm etwas

Dringendes mitteilen. Tim sagt zu Otto "Es wäre gut, wenn Sie bald nach Hause kämen, um den Tresor zu öffnen und Ihr Erspartes in meinen Rucksack zu packen. Ich habe Ihre Gattin in meiner Gewalt und gebe Ihnen zwanzig Minuten, um her zu kommen. Also, seien Sie pünktlich, sonst ist Ihre Gattin tot." Da Otto ein offenes Cabriolet fährt, kann er nicht verstehen, was Tim sagt. Er wundert sich zwar über die Männerstimme, denkt sich aber, es sei der Gärtner, mit dem er auf 17 Uhr verabredet ist und der vermutlich schon etwas früher eingetroffen ist und nun fragen möchte, was zu tun ist. Also antwortet Otto "Ja, ich bin in 20 Minuten zuhause. Warten Sie so lange und sagen Sie meiner Frau, sie solle Ihnen einen Kaffee machen." Tim begreift zwar Ottos Antwort nicht ganz, aber er hat aufgeschnappt, dass Otto nach Hause kommt, was ja seinem Plan entspricht. Hingegen hat Eva genau begriffen, dass Tim gedroht hat, sie umzubringen. Da Eva weiss, dass Otto fast immer zu spät kommt, gerät sie in Todesangst, erleidet einen Kreislaufkollaps und fällt ohnmächtig zu Boden. Das wiederum bringt Tim völlig aus dem Konzept; mit einer ohnmächtigen Frau will er nichts zu tun haben. Also verlässt er schleunigst das Haus und fährt mit dem Auto davon. Zwei Minuten später kommt Eva wieder zu sich. Sie hat sich beim Sturz nicht verletzt und verständigt sofort die Polizei, welche umgehend eine Fahndung nach Tim auslöst und dazu Strassensperren errichtet.

Nach rund zehnmütiger Fahrt erblickt Tim in einer Entfernung von circa 100 Metern eine solche Strassensperre der Polizei, von der er richtigerweise annimmt, sie sei wegen ihm errichtet worden. Er verlangsamt das Tempo und rollt auf die Strassensperre zu. Der Polizist Peter steht auf der Strasse und schwenkt ein Haltesignal. Plötzlich beschleunigt Tim sein Auto auf Tempo 80 und durchbricht die Strassensperre; dabei geht er davon aus, Polizist Peter könne die Kollision mit einem Sprung zur Seite verhindern. Da jedoch Peter beim Versuch, dem heranrasenden Auto im letzten Moment auszuweichen, stolpert und hinfällt, wird er von Tims Auto erfasst und weggeschleudert; dabei erleidet er schwere Kopfverletzungen, an denen er noch auf der Unfallstelle stirbt.

Aufgrund der Autonummer, die sich ein Polizist merken konnte, als Tim die Strassensperre durchbrochen hat, und aufgrund des Signalements, das Eva angegeben hat, wird Tim noch am selben Abend bei sich zuhause verhaftet. Die später bei Tim abgenommene Blutprobe ergibt für den Tatzeitpunkt einen Blutalkoholwert von 2,1 ‰. Auf seinen Alkoholkonsum angesprochen, gibt Tim zu Protokoll, er habe sich vor seinem Überfall zuhause Mut angetrunken; er sei sich sicher gewesen, dass er sich ohne den Konsum einer halben Flasche Schnaps nicht getraut hätte, den Überfall zu begehen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit Tims gemäss StGB.

(Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt worden.)

Strafprozessualer Teil

(Fortsetzung des Sachverhalts des materiellrechtlichen Teils)

Unmittelbar nach seiner Verhaftung legt Tim ein umfassendes Geständnis ab hinsichtlich des Durchbrechens der Strassensperre. Hinsichtlich seines Besuchs bei Otto und Eva Müller bestreitet Tim die Drohung gegenüber Otto, Eva umzubringen; da sei er wohl falsch verstanden worden; ansonsten legt er auch diesbezüglich ein umfassendes Geständnis ab. Zudem wird er sowohl von Eva als auch von den beiden – neben Peter – bei der Strassensperre im Einsatz stehenden Polizisten zweifelsfrei als Täter erkannt.

Tim ist 27 Jahre alt und Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Er lebt seit Geburt in der Schweiz. Auch seine Eltern und die ältere Schwester leben in der Schweiz. Bis vor kurzen war die Grossmutter väterlicherseits seine einzige Bezugsperson in Deutschland; vor zwei Monaten ist seine jüngere Schwester fürs Studium nach Deutschland gezogen.

Tim verfügt über einen festen Wohnsitz und arbeitet seit drei Jahren als Verkäufer in einem Trendsport-Geschäft und verdient dort Fr. 3'900 im Monat.

Am 20. September 2006 ist Tim wegen eines Raubüberfalls auf eine Tankstellen zu einer bedingten Geldstrafe von 240 Tagessätzen zu Fr. 70.-- verurteilt worden; ansonsten ist er nicht vorbestraft und es laufen keine Strafverfahren gegen ihn. Beim Tankstellen-Überfall hatte Tim dieselbe Schreckschusspistole verwendet wie beim aktuellen Vorfall; zudem war er bei der Tatausführung ebenfalls betrunken (Blutalkoholgehalt im Tatzeitpunkt damals mind. 2,6 ‰).

Anlässlich der polizeilichen Befragung bereut Tim das Geschehene – soweit von ihm eingestanden – aufrichtig und ist entsetzt, dass der Polizist Peter durch sein Verhalten ums Leben gekommen ist.

Er erklärt seine Tat damit, dass er als Verkäufer nicht viel verdiene und er schon lange von einem teuren Auto geträumt habe, das er sich aber bei seinem Lohn nie leisten könne. Als die beiden Männer im Restaurant über ihr Vermögen sprachen, sei ihm bewusst geworden, dass er selbst nie zu Vermögen kommen werde; ausser eben, wenn er anderen Personen deren Vermögen wegnehme, wozu ihn dann die Information, dass Otto sein Vermögen als Bargeld zuhause in einem Tresor aufbewahre, geradezu angestachelt habe. Und dann habe er auch ein Alkoholproblem; er trinke zu viel; und Alkohol enthemme ihn und mache ihn aggressiv.

Prüfen Sie die Anordnung von Untersuchungshaft gegen Tim.

Bachelorklausur Strafrecht vom 20. Juni 2011

Lösungshinweise

Materiellrechtlicher Teil

Strafbarkeit Tim

1. SV-Abschnitt: Im Haus von Otto und Eva (45 Punkte)

(Anmerkung: Beim ersten Absatz des Sachverhalts handelt es sich um eine Vorgeschichte, in der sich Tim nicht (zusätzlich) strafbar gemacht hat. Die strafbare Vorbereitungshandlung gemäss Art. 260^{bis} StGB ist nicht zu prüfen, da aufgrund des Sachverhalts klar ist, dass Tim die vorbereiteten Straftaten in der Folge ausführt (vollendet oder zumindest versucht)).

Eindringen ins Haus (5 Punkte)

A. Amtsanmassung (Art. 287) (ausgeben als Gebäudeinspektor und sich in dieser Funktion Einlass verschaffen) (+)

- Amtsanmassung: sich die Ausübung eines Amtes anmassen
 - 1. Merkmal: Vorgabe, Träger eines bestimmten Amtes zu sein im Sinne einer öffentl.-rechtl. Funktion mit gewissen Gewalt- bzw. Machtbefugnissen (+)
 - 2. Merkmal: Ausübung dieses Amtes: Vornahme einer Amtshandlung (+)

B. Hausfriedensbruch (Art. 186) (ins Haus eintreten bzw. eingelassen werden) (-)

- *kein* Eintreten gegen den Willen der Berechtigten; tatsächliches Einverständnis ausreichend
 - Eva wird von Tim über den Zweck seines Eintretens getäuscht; sie lässt ihn eintreten in der Annahme, es handle sich bei ihm um einen Gebäudeinspektor, der den Gerätetyp

des Stromzählers erfassen muss. Wäre Eva über Tims wahre Absichten im Bild gewesen, hätte sie ihn sicherlich nicht freiwillig ins Haus eingelassen. Dieser Irrtum bzw. der hypothetische Willen spielen jedoch im Zusammenhang mit Art. 186 StGB keine Rolle, da hier einzig das tatsächliche Einverständnis des Berechtigten massgebend ist. Mit anderen Worten: Derjenige, der sich durch Täuschung Einlass verschafft, erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht.

Verhalten gegenüber Eva, um sie zur Öffnung des Tresors zu bewegen (15 Punkte)

C. Drohung (Art. 180) (vorgehaltene Pistole) (+)

- schwere Drohung = Inaussichtstellen eines schweren Nachteils: Pistole auf den Kopf gerichtet; konkludente Drohung, auf Eva zu schießen bzw. Eva zu töten (+)
 - Drohung braucht nicht tatsächlich ernst gemeint zu sein; entscheidend ist, ob sie aus der Sicht des Opfers als ernst gemeint erscheint. Dies sowie die Schwere der Drohung beurteilen sich nach dem Massstab des verständigen Menschen mit durchschnittlicher Belastbarkeit.
- das Opfer (durch die schwere Drohung) in Angst u. Schrecken versetzen: "Eva fürchtet um ihr Leben" (+)

D. Nötigung (Art. 181) (vorgehaltene Pistole; Befehl, ihn zum Tresor zu führen) (+)

- Nötigungsmittel: Drohung mit Pistole = Androhung ernstlicher Nachteile
- Nötigungsziel: Eva soll Tim zum Tresor führen (Tun) (+)
- positive Begründung der Rechtswidrigkeit: Drohung mit einer Pistole (auch mit einer Schreckschusspistole) ist ein unerlaubtes Mittel

E. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1) (vorgehaltene Pistole) (-)

- jemandem unrechtmässig die Freiheit entziehen (-)
 - Taterfolg kann durch beliebiges Verhalten erreicht werden kann; insbesondere auch mittels Bedrohung durch eine Schusswaffe; physische Unmöglichkeit der Fortbewegung ist nicht erforderlich; vielmehr reicht es aus, wenn es für das Opfer unverhältnismässig gefährlich oder schwierig ist, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden.
 - Hingegen bedingt die Erfüllung des Tatbestands eine gewisse Intensität und Dauer der Freiheitsbeschränkung, wobei gemäss Bundesgericht eine Zeitdauer von 10 Minuten unter Umständen bereits ausreichen kann.
 - In casu ist davon auszugehen, dass die gesamte Sequenz von der Aufforderung, zum Tresor zu gehen, bis zu Tims Einsicht, dass Eva den Tresor nicht öffnen kann, wohl nicht mehr als drei, vier Minuten gedauert hat. Deshalb handelt es sich hier mangels genügender Zeitdauer nicht um eine tatbestandsmässige Freiheitsberaubung

F. Versuchter Raub (Art. 140 i.V.m. Art. 22) (vorgehaltene Pistole; Befehl, den Tresor zu öffnen etc.) (-)

- Trotz der Drohung "Geld oder Leben" verbleibt Eva eine Wahlfreiheit, da Tim den Tresor wegen des Zahlencodes nicht ohne die Mitwirkung Evas öffnen kann (Unterschied zum herkömmlichen Schlüssel)
- (Anmerkung: das Kriterium der Wahlfreiheit kann auch im Rahmen der Prüfung von Art. 156 diskutiert werden)

G. Versuchte Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22) (vorgehaltene Pistole; Befehl, den Tresor zu öffnen etc.) (+)

- Vorprüfung: Tat nicht vollendet; Versuch strafbar
- Tatentschluss
 - Vorsatz (+): Wissen und Willen, einen anderen durch Nötigung zu einem vermögensschädigenden Verhalten zu veranlassen; Nötigung in casu als Androhung ernstlicher Nachteile; das Öffnen des Tresors sowie die Herausnahme und das Verstauen des Geldes wäre eine tatbestandsmäßige Vermögensverfügung, die unmittelbar eine Vermögensschädigung zu Folge hätte.
 - Bereicherungsabsicht (+)
- Beginn der Ausführungshandlung (+): Tim hat alles nach seinem Tatplan erforderliche zur Vollendung der Tat unternommen
- Art. 22 Abs. 2: Eva als untaugliches Tatobjekt, da sie den Code nicht kennt?; jedoch sicherlich kein Handeln aus grobem Unverstand; Versuch bleibt strafbar

H. Vers. qualifizierte Erpr. (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 22) (Bedrohung mit Pistole; "Geld oder Leben") (+)

- Qualifikationsmerkmal: Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben (+)
- (Anmerkung: Es wäre auch korrekt, direkt die qualifizierte Erpressung zu prüfen, anstatt zuerst den Grundtatbestand und dann separat das Qualifikationsmerkmal.)

I. Konkurrenzen

- Nötigung (Art. 181) konsumiert Drohung (Art. 180), da Drohung als Tatmittel der Nötigung dient
- Nötigung erscheint wertungsmässig als erste Phase der versuchten qualifizierten Erpressung und wird folglich von dieser konsumiert (a.M. vertretbar)

Bestrebungen, Otto zum Nachhausekommen und zur Öffnung des Tresors zu bewegen (25 Punkte)

J. Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1) (Eva mit Pistole in Schach halten) (+/(-))

- Entziehung der Bewegungsfreiheit durch Drohung mit Pistole
- Sachverhalt wird so verstanden, dass Tim sich neu entschliesst, Eva mit der Pistole zu bedrohen, um damit Otto zum Nachhausekommen zu bewegen, nachdem er realisiert hat, dass Eva den Zahlencode nicht kennt.
- Wiederum führt die Drohung mit der Pistole dazu, dass Eva in ihrer Fortbewegungsfreiheit beschränkt ist. Dieses Mal ist die Freiheitsbeschränkung auf eine längere Zeitdauer hin angelegt, nämlich bis zum Eintreffen Ottos bzw. wohl auch noch darüber hinaus bis zum Verstauen des Geldes in Tims Rucksack, was gemäss Sachverhalt länger dauert, als die vom Bundesgericht in einem Entscheid angenommene Grenze von 10 Minuten.
- Da es sich bei der Freiheitsberaubung um ein Dauerdelikt handelt, das bereits mit dem Entzug der Freiheit vollendet ist, spielt es keine Rolle, dass Tim nach dem Telefonat mit Otto flieht, weil Eva ohnmächtig geworden ist.
- (Anmerkung: es ist auch vertretbar, die Freiheitsberaubung erneut an einer ungenügenden Zeitdauer scheitern zu lassen. Dann muss später bei der Geiselnahme die Variante des "sonst wie Bemächtigen" geprüft und angenommen werden.)

K. Nötigung (Art. 181) (Befehl, Ottos Mobiltelefonnummer anzugeben) (+)

- Nötigungsmittel: Drohung mit Pistole (Androhung ernstl. Nachteile)
- Nötigungsziel: Angabe der Mobiltelefonnummer (Tun) (+)
- positive Begründung der Rechtswidrigkeit: Drohung mit Pistole als unerlaubtes Mittel

L. Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1) (Eva mit Pistole bedrohen; Anruf auf Ottos Mobiltelefon) (+)

- Freiheitsberaubung durch andauerndes Vorhalten der Pistole (+/-); evtl. sonstiges Bemächtigen (+)
- Nötigungs*absicht* (= Absicht, durch die Bemächtigung einer Person (= Geisel), eine Drittperson zu nötigen) als Kriterium des subj. Tatbestands; daher ist die Geiselnahme in casu vollendet
- Diskussionspunkt: Wer kommt als Dritter in Betracht? (vgl. etwa BGE 121 IV 162)
 - BGer/Teil der Lehre: Dritter ist jede Person, die mit der Geisel nicht identisch ist, unter Einschluss von Angehörigen der Geisel; d.h. auch der Ehemann (+)
 - andere Lehrmeinung (insb. Stratenwerth): als Dritter kommt nur eine Person in Betracht, der gegenüber die Geisel als beliebig herausgegriffenes Opfer gilt, da das besondere Unrecht der Geiselnahme gerade darin bestehe, dass die Geisel ein völlig unbeteiligtes Zufallsopfer ist, das keinerlei Einfluss auf die Erfüllung der Forderung hat; d.h. Ehemann ist kein Dritter im Sinne von Art. 185 (-)
 - Hier wird der Meinung des Bundesgerichts gefolgt, da eine Beschränkung des Dritten auf von der Geisel unabhängige Personen sich nicht auf den Wortlaut von Art. 185 StGB

stützen kann und überdies in bestimmten Konstellationen zu Strafbarkeitslücken führen würde, so etwa wenn eine Freiheitsberaubung mangels genügender Zeitdauer nicht gegeben ist, was nur bei Art. 185 StGB durch die Auffangvariante des "sonst wie Bemächtigen" abgedeckt wird. Folglich handelt es sich bei Otto um einen Dritten im Sinne von Art. 185 StGB.

- Rücktritt: Art. 185 Ziff. 4 StGB sieht eine fakultative Strafmilderung vor, wenn der Täter von der Nötigung zurücktritt und das Opfer freilässt. Da ein solcher Rücktritt von der vollendeten Geiselnahme nicht an eine bestimmte Motivation des Täters gebunden ist, könnte für den vorliegenden Fall die Meinung vertreten werden, Tim habe durch das Verlassen des Hauses Eva freigelassen und auf seine Forderung verzichtet, was einem Rücktritt gemäss Art. 185 Ziff. 4 StGB entspricht.

M. Qualifizierte Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2) (Drohung gegenüber Otto, Eva umzubringen) (+/-)

- Todesdrohung muss tatsächlich geäussert worden sein (+); eine blossе Nötigungsabsicht ist für die gemäss Ziff. 2 qualifizierte Geiselnahme nicht ausreichend; nicht erforderlich ist hingegen, dass die Drohung vom zu nütigenden Dritten zur Kenntnis genommen wird.
- Wegen der hohen Mindeststrafe von drei Jahren ist die Bestimmung restriktiv auszulegen. Gemäss Bundesgericht muss die Todesdrohung dazu führen, dass entweder die Willensfreiheit des Dritten oder aber die Rechtsgüter der Geisel erheblich stärker beeinträchtigt werden als beim Grundtatbestand.
- In casu hat Tim am Telefon zu Otto gesagt, dieser soll pünktlich sein, sonst sei Eva tot. Dabei handelt es sich um eine Drohung, die Geisel umzubringen, gemäss Ziff. 2. Da Otto jedoch nicht verstanden hat, was Tim sagte, kommt in casu einzig eine Qualifizierung über die Schwere der Beeinträchtigung der Interessen der Geisel in Betracht. Dabei handelt es sich um einen subjektiven Ansatz, da im Unterschied etwa zu Art. 140 Ziff. 4 StGB nicht die objektive Gefährdung ausschlaggebend ist, sondern eben die Wirkung auf das Opfer.
- Tims Drohung, Eva umzubringen, falls Otto nicht pünktlich zuhause eintreffe, hat bei Eva Todesangst ausgelöst und zu einem Kreislaufkollaps geführt, was als besondere Beeinträchtigung der Opferinteressen gewertet werden kann, die von Tim durch sein Verhalten auch in Kauf genommen worden ist. Somit handelt es sich bei der von Tim begangenen Geiselnahme um einen gemäss Ziff. 2 qualifizierten Fall.
- Die Strafmilderung gemäss Ziff. 4 kann auch auf die qualifizierte Geiselnahme Anwendung finden.
- Siehe etwa BGer-Urteil 6S.178/2004 vom 21.01.2005 sowie die Bemerkungen dazu von Glanzmann-Tarnutzer Lucrezia, AJP 2005, S. 756-758; vgl. zudem etwa BGE 121 IV 178, 121 IV 269

Alternative zu J./K. (falls Geiselnahme verneint mit dem Argument, Otto sei kein Dritter im Sinne von Art. 185)

- Freiheitsberaubung zur Erlangung eines Lösegelds (Lösegelderpressung) (Art. 184 Abs. 2) (+/-)

N. Versuchte (qualifizierte) Erpressung z.N.v. Otto (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 22) (+)

- Vorprüfung: Tat nicht vollendet; Versuch strafbar
- Tatentschluss
 - Vorsatz (+): Wissen und Willen, einen anderen durch Nötigung zu einem vermögensschädigenden Verhalten zu veranlassen; Nötigung in casu als Androhung ernstlicher Nachteile; es spielt keine Rolle, dass es sich bei den bedrohten Rechtsgütern um Evas Rechtsgüter handelt, da Eva dem Adressaten der Drohung (Otto) als Ehegattin zweifelsohne nahesteht; das Öffnen des Tresors sowie die Herausnahme und das Verstauen des Geldes wäre wiederum eine tatbestandsmässige Vermögensverfügung, die unmittelbar eine Vermögensschädigung zu Folge hätte.
 - Bei der Drohung, Eva umzubringen, handelt es sich um eine im Sinne von Ziff. 3 qualifizierte Androhung ernstlicher Nachteile.
 - Bereicherungsabsicht (+)
- Beginn der Ausführungshandlung (+): Tim hat alles nach seinem Tatplan erforderliche zur Vollendung der Tat unternommen

O. Drohung z.N.v. Eva (Art. 180) (+)

- schwere Drohung: Ottos Äusserung, Eva sei tot, falls Otto nicht pünktlich zu Hause eintreffe (+)
- Tims Aussage hat bei Eva zu Todesangst geführt; sie ist demnach tatsächlich in Angst und Schrecken versetzt worden (+)
- Nicht von Belang ist, dass Tim seine Aussage nicht gegenüber Eva selber, sondern gegenüber Otto gemacht hat; sogar eine mittelbare Kundgabe einer Drohung über eine Drittperson wäre ausreichend; umso mehr muss das Mithören ausreichen.
- Subjektiver Tatbestand: Tim hat zumindest in Kauf genommen, dass Eva die Aussage mithört und deswegen in Angst oder Schrecken versetzt wird.

P. einfache Körperverletzung (Art. 123) (Kreislaufkollaps) (-)

- ein Kreislaufkollaps verbunden mit einer zweiminütigen Ohnmacht ist zwar eine Gesundheitsschädigung, sie erreicht jedoch nicht das Ausmass einer Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB
- Tötlichkeit (Art. 126) (-); scheidert am Vorsatz. Da Evas Ohnmacht Tim völlig aus dem Konzept bringt, kann angenommen werden, dass er nicht mit einer derartigen Folge seiner Todesdrohung gerechnet hat.

Q. Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) (-)

- in Betracht kommt einzig die Variante, der Nichthilfeleistung durch den Verursacher einer Verletzung. Dafür wäre jedoch eine Verletzung im Ausmass einer einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB erforderlich, was gerade vorhin (P.) verneint worden ist
- ((untauglich) versuchte Unterlassung der Nothilfe (+))

R. Konkurrenzen

- (qualifizierte) Geiselnahme konsumiert Freiheitsberaubung
- Echte Konkurrenz besteht jedoch zwischen der Nötigung (Art. 181 StGB) und der qualifizierten Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 2 StGB), da sich die Nötigung bzw. die Nötigungsabsicht gegen verschiedene Personen richtet.
- Art. 185 Ziff. 2 kons. Art. 126 bzw. 117, falls einf. Kv./Tätl. als Folge der Todesdrohung qual. Geiseln. begründet
- Verhältnis zw. (qual.) Geiselnahme u. versuchter Erpressung; versch. Meinungen; BGer und h.L.: unechte Konk., Geiselnahme geht vor; Teil der Lehre: echte Konk., unterschiedliche Rechtsgüter
- Art. 185 Ziff. 2 konsumiert Drohung, falls qualifizierte Geiselnahme wegen Todesdrohung und deren Wirkung auf die Geisel angenommen worden ist

2. SV-Abschnitt: Flucht mit Auto (20 Punkte)

S. Vorsätzliche Tötung (Art. 111) (-)

- obj. TB: (+)
- subj. TB (-): Eventualvorsatz?; keine Inkaufnahme von Peters Tod, da Tim gemäss Sachverhalt davon ausgeht, es komme nicht zur Kollision; d.h. Tim vertraut darauf, dass es nicht zu einer Kollision kommt und folglich Peter nicht getötet wird
- (mit guter Begründung: EV (+); dann subj. TB und Art. 111 insg. (+); dann wäre anschliessend Art. 112 Mord zu prüfen, wobei die besondere Skrupellosigkeit als Qualifikationsmerkmal im Missverhältnis zwischen Tötung und Zweck des Durchbrechens der Strassensperre gesehen werden könnte; d.h. im Beweggrund)

T. Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1) (-/(+))

- obj. TB: (+); subj. TB: Eventualvorsatz?, auch keine Inkaufnahme einer Körperverletzung, wenn Tim gemäss Sachverhalt davon ausgeht, es komme nicht zur Kollision (-)
- (es könnte argumentiert werden, Tim nehme in Kauf, dass sich Peter beim vorgestellten Rettungssprung im Ausmass einer einfachen Körperverletzung verletzt; dann stellt sich die Frage, ob diese Abweichung im Kausalverlauf wesentlich ist oder nicht; (+/-); falls einf. Kv. (vollendet od. versucht) bejaht wird, wäre Qualifikation gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 (Auto als gefährlicher Gegenstand) (+) anzunehmen)
- (Schwere Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1) braucht nicht geprüft zu werden, da Tim davon ausgeht, es komme nicht zur Kollision, und eine schwere Kv. als Folge des Rettungssprungs nicht in Kauf genommen wird)

U. Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) (+)

- unmittelbare Lebensgefahr (+): das Durchbrechen einer Strassensperre mit Tempo 80 begründet eine unmittelbare Lebensgefahr für die Personen, die sich bei der Strassensperre aufhalten, in casu für Peter; dass der Verletzungserfolg (Peters Tod) in casu tatsächlich eingetreten ist, steht

der Annahme einer Gefährdung des Lebens nicht entgegen, da Art. 129 StGB insbesondere eine Auffangfunktion zukommt für Fälle, in denen eine Bestrafung gemäss Art. 111 StGB im subjektiven Tatbestand (mangels Beweisbarkeit des Vorsatzes) scheitert.

- Skrupellosigkeit (+): Missverhältnis zwischen Gefährdung eines Menschenlebens und dem mit dem Verhalten verfolgten Zweck; die unmittelbare Gefährdung eines Menschenlebens, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, ist vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung skrupellos
- (direkter) Vorsatz (+)

V. Fahrlässige Tötung (Art. 117) (+)

- Tatbestandsmässiger Erfolg; Handlung; Natürliche Kausalität; Sorgfaltspflichtverletzung inkl. individuelle Vorhersehbarkeit; Erfolgsrelevanz des Sorgfaltspflichtverletzung

W. Gewalt gegen Beamte (Art. 285) (+)

- Obj. TB: Polizist als Beamter; Gewalt: physische Einwirkung (+) durch das Durchbrechen der Strassensperre); dadurch wird Kontrolle (Amtshandlung) verhindert; Subj. TB: Vorsatz (+)
- (Art. 286 (Hinderung einer Amtshandlung) ist ebenfalls erfüllt; Art. 286 tritt jedoch gegenüber Art. 285 zurück)

X. Konkurrenzen

- alles echte Konkurrenz

Spezialproblem: verminderte Schuldfähigkeit (10 Punkte)

- (Anmerkung: die Thematik der verminderten Schuldfähigkeit bzw. der actio libera in causa kann (wie hier) separat für den ganzen SV geprüft werden oder jeweils im Rahmen der Prüfung der einzelnen Straftatbestände; dann jedoch nur einmal bzw. nur dann mehrmals, wenn sich Differenzierungen ergeben)
- verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2): bei einem Blutalkoholgehalt zwischen 2‰ und 3‰ geht das Bundesgericht von einer verminderten Schuldfähigkeit aus, wenn nicht Gegenindizien vorliegen (+)
- Actio libera in causa (Art. 19 Abs. 4)
 - vorsätzliche Herbeiführung der verminderten Schuldfähigkeit (+)
 - die im Zustand der Trunkenheit begangene Straftat beabsichtigt oder zumindest vorausgesehen und in Kauf genommen;
 - hier ist zu *differenzieren zwischen den begangenen Straftaten*
 - klar gegeben für Straftaten im Rahmen des "Überfalls" bzw. hinsichtlich des Geldes im Tresor (+)
 - ergebnisoffen für das Durchbrechen der Strassensperre; versch. Meinungen/Annahmen vertretbar:
 - Konfrontation mit den Polizisten war für Tim nicht vorhersehbar (-)

- wer einen solchen Überfall begeht, muss damit rechnen, flüchten zu müssen und dabei auf Strassensperre zu treffen, bei deren Durchbrechen Menschen verletzt oder gar getötet werden (+)

Gesamtergebnis

- Tim hat sich der Amtsanmassung gemäss Art. 287 StGB, der versuchten qualifizierten Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 22 StGB, der Nötigung gemäss Art. 181 StGB sowie der qualifizierten Geiselnahme gemäss Art. 185 Ziff. 2 StGB strafbar gemacht.

Strafprozessualer Teil (20 Punkte)

- *allg. Haftgrund*: dringender Tatverdacht hinsichtl. eines Verbrechens od. Vergehens (Art. 221 Abs. 1 StPO) (+)
 - Teilgeständnis begründet dringenden Tatverdacht; Teilgeständnis wird gestützt durch Aussagen Evas u. den beiden Polizisten, die Tim als Täter erkennen; Tatverdacht richtet sich auf mehrere Verbrechen u. Vergehen
- *besonderer Haftgrund* (alternativ)
 - Fluchtgefahr (Abs. 1 lit. a): Fluchtmöglichkeit (obj.) und Fluchtabsicht (subj.) (-)
 - fester Wohnsitz; Arbeitsstelle; keine Hinweise auf Fluchtabsicht
 - unter den konkreten Umständen ist es nicht von entscheidender Bedeutung, dass Tim Bürger der Bundesrepublik Deutschland ist; er hat nur einen losen Bezug zu Deutschland
 - Kollusionsgefahr (Abs. 1 lit. b): Kollusionsmöglichkeit (obj.) u. Kollusionsabsicht (subj.) (-/+)
 - u.U. kann Einflussnahme auf Eva befürchtet werden hinsichtlich der Todesdrohung (Art. 185 Ziff. 2)
 - jedoch enthält SV keinen Hinweis darauf, dass Tim auf Eva einwirken will; Eva hat bereits mind. einmal ausgesagt
 - Wiederholungsgefahr (Abs. 1 lit. c): erneute Gefährdung der Sicherheit anderer, nachdem bereits früher gleichartige Straftaten verübt worden sind (-/+) (vgl. etwa BGer-Urteil 1B_126/2011 vom 6. April 2011)
 - Tim ist wegen Raub vorbestraft; dabei handelt es sich um eine gleichartige Straftat, insb. auch weil wiederum Pistole verwendet; ansonsten hat Tim noch keine Straftaten begangen; es fragt sich, ob eine einzige gleichartige Straftat ausreicht od. ob mind. zwei gleichartige Straftaten erforderlich sind
 - gemäss Gesetzeswortlaut ist aufgrund der Formulierung „gleichartige Straftaten“ von mehreren Vortaten auszugehen
 - gemäss einem Teil der Lehre und wohl auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist jedoch bereits eine entsprechende Vortat ausreichend (so etwa BGer-Urteil 1B_126/2011 vom 6. April 2011) bzw. es wird sogar diskutiert, ob nicht auch ohne entsprechende Vortat eine Wiederholungsgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. c angenommen

men werden können muss, weil der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten als übergeordnetes Anliegen entscheidend sei

- zusätzlich muss *Gefahr erneuter Delikte* bestehen, die Sicherheit anderer gefährden; diese Gefahr könnte u.U. in der anhaltenden Tatmotivation u. im Alkoholkonsum, der deliktsfördernd wirkt, gesehen werden
- *Ersatzmassnahmen* gemäss Art. 237
 - werden Voraussetzungen der U-Haft angenommen, sind als Ersatzmassnahmen (Art. 237 Abs. 2) Sicherheitsleistung (lit. a) (Fluchtgefahr), Ausweis- und Schriftensperre (lit. b) (Fluchtgefahr), (elektronisch) überwachter Hausarrest (lit. c i.V.m. mit Abs. 3) (Fluchtgefahr; evtl. Wiederholungsgefahr), kontrollierte Alkoholabstinenz (lit. f) (Wiederholungsgefahr) sowie Kontaktverbot gegenüber Eva und Otto Müller sowie eventl. gegenüber den Polizisten als weiteren Zeugen (lit. g) (Kollusionsgefahr) zu prüfen